

Satzung

der

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)

- Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes - Bundesverband e.V.

§ 1

Name, rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) - Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes Bundesverband e. V.“ (nachfolgend auch „Verein“ genannt).
- (2) Der Verein ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) - Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes - Bundesverband e.V. tritt als anerkannter Naturschutzverband für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und für einen umfassenden Natur- und Landschaftsschutz auf nationaler und internationaler Ebene ein. Sie fördert die Bestrebungen zur nachhaltigen Entwicklung unserer Biosphäre und zum verantwortungsbewussten Umgang mit den natürlichen Ressourcen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- den Schutz, den Erhalt und die Vermehrung des Waldes sowie die dauerhafte Sicherung aller Waldfunktionen,
- eine nachhaltige Sicherung der Waldökosysteme und der Landschaft als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt,
- eine schonende Waldbewirtschaftung unter Beachtung ökologischer Belange,
- den Aufbau und die Entwicklung der Wälder zu gesunden, stabilen, leistungsfähigen und artenreichen Mischbeständen mit standortgemäßen Baumarten, und
- die Beziehung der Menschen zum Wald und zur Natur.

- (1) Die Aufgaben des Vereins sind:

- die Öffentlichkeit über die Bedeutung des Waldes und der Landespflege für das Gemeinwohl aufzuklären und die Verantwortung für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen deutlich zu machen,
- das Mitwirkungsrecht als anerkannter Naturschutzverband insbesondere im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren wahrzunehmen,
- durch die Förderung von umweltpädagogischen Angeboten zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur beizutragen, und

- die Forschung auf dem Gebiet der Forst- und Holzwirtschaft, der Landespflege sowie des Naturschutzes zu unterstützen.

- (3) Diesen Zielen und Aufgaben sind der Verein und seine Mitglieder verpflichtet.
- (4) Der Verein repräsentiert die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald auf Bundesebene.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) - Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes - Bundesverband e. V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vereinseblem

Der Verein gibt sich ein einheitliches, für alle Mitglieder des Vereins verbindliches Erscheinungsbild.

§ 5

Jugendorganisation

Die Jugendorganisation des Vereins ist die Deutsche Waldjugend der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Bundesverband e. V. (nachfolgend „Deutsche Waldjugend“). Eine Mitgliedschaft in einem Landesverband der Deutschen Waldjugend kann gleichzeitig eine Mitgliedschaft in dem jeweiligen Landesverband des Vereins begründen. Näheres regeln die jeweiligen Satzungen der Landesverbände. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung eines Landesverbandes ist die Mitgliedschaft in diesem Fall beitragsfrei.

§ 6

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Landesverbände der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und die Deutsche Waldjugend. Sie erwerben die Mitgliedschaft durch Erklärung gegenüber dem Präsidium und Beschluss der Mitgliederversammlung.
Der Tätigkeitsbereich der Landesverbände erstreckt sich auf das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes. Gebietsübergreifende Tätigkeiten bedürfen der einvernehmlichen Beteiligung der jeweils betroffenen Landesverbände. Bei Unstimmigkeiten entscheidet das Präsidium.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung gegenüber dem Präsidium zum Ende des Kalenderjahres, ferner durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit den außerordentlichen Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund beschließen, wenn das Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Verbandes zuwiderhandelt oder ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.

§ 7

Ehrenmitglieder, Fördermitglieder

- (1) Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person ernannt werden, die sich um den Schutz des Waldes, um die Landespflege und um die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hervorragende

Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch das Präsidium im Benehmen mit dem zuständigen Landesverband.

- (2) Als Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Verein durch intensive Mitarbeit oder durch besondere Leistungen unterstützen und fördern. Die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium im Benehmen mit dem zuständigen Landesverband.
- (3) Ehren- und Fördermitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen, besitzen im Übrigen sämtliche Rechte eines Mitglieds.
- (4) § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Bei natürlichen Personen endet die Ehrenmitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft ferner durch Tod.

§ 8 **Vereinsbeitrag**

- (1) Die Landesverbände und die Deutsche Waldjugend sind zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Deutsche Waldjugend kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung von der Zahlung des Vereinsbeitrages entbunden werden.
- (2) Der Vereinsbeitrag der Mitglieder der Landesverbände kann nur in den entsprechenden Landessatzungen geregelt werden.

§ 9 **Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

§ 10 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird von der Präsidentin/vom Präsidenten mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Präsidium für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (3) Das Präsidium stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des Vereins vorliegen. Die Mitglieder sind über entsprechende Anträge umgehend zu informieren. Über Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird von der Präsidentin/vom Präsidenten oder bei ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner Vertreterinnen/Vertreter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.
- (7) Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch in anderer Form, d. h. ohne Anwesenheit der teilnehmenden Personen an einem Versammlungsort in Form einer Videokonferenz mit Audio-Übertragung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination einer Mitgliederversammlung in Präsenz und einer virtuellen Mitgliederversammlung (Hybrid-Mitgliederversammlung) abgehalten werden. Dem Präsidium obliegt die Auswahl der Form der Mitgliederversammlung sowie die Wahl der bei Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung oder einer Hybrid-Mitgliederversammlung verwendeten

Plattformen und der technischen Voraussetzungen für die Teilnahme. Über diese Auswahl ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu informieren.

- (8) Auf die virtuelle Mitgliederversammlung sowie die Hybrid-Mitgliederversammlung finden die Regelungen dieser Satzung zur Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung. Das Präsidium ist jedoch berechtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Es kann insbesondere das Rede- und Fragerecht zeitlich in angemessener Weise begrenzen. Diese Beschränkungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins; sie ist zuständig insbesondere für:

- a) die Wahl des Präsidiums, soweit die Mitgliedschaft nicht kraft Satzung bestimmt ist,
- b) die Wahl der Rechnungsprüfenden,
- c) die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
- d) die Entgegennahme des Arbeitsprogrammes,
- e) die Entlastung des Präsidiums,
- f) die Festsetzung des Vereinsbeitrages,
- g) Satzungsänderungen,
- h) die Begründung und Aufhebung der Mitgliedschaft,
- i) die Beschlussfassung über allgemeine Anträge, und
- j) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

§ 12

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung drei Grundstimmen und erhält zusätzlich je angefangene 500 Mitglieder eine Zusatzstimme. Die drei Grundstimmen können gebündelt durch ein Mitglied des Mitglieds abgegeben werden. Die Zusatzstimmen sind durch jeweils eine zusätzliche Delegierte/einen zusätzlichen Delegierten des Mitglieds auszuüben. Im Falle einer Verhinderung einer/eines Delegierten ist diese/dieser berechtigt, eine andere Delegierte/einen anderen Delegierten desselben Mitglieds mit der Wahrnehmung seines/ihrer Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung zu beauftragen. Eine Delegierte/ein Delegierter darf neben ihrem/seinem eigenen Stimmrecht nicht mehr als 2 weitere Stimmrechte als Bevollmächtigte/Bevollmächtigter ausüben.
- (2) Die Zahl der Delegierten im Sinne des Absatzes 1 errechnet sich nach der Mitgliederzahl der einzelnen Landesverbände zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres. Die in den Landesverbänden erfassten Mitglieder der Deutschen Waldjugend sind mitzuzählen, soweit für sie ein Beitrag an den Verein entrichtet wird und sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Interessen der Mitglieder der Deutschen Waldjugend, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die ein Beitrag an den Verein nicht entrichtet wird, werden von der Deutschen Waldjugend durch Ausübung der ihr nach Absatz 1 zustehenden Rechte wahrgenommen.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Stimm-bündelung oder Vertretung ist nicht möglich.
- (4) Hat ein stimmberechtigtes Mitglied des Vereins seinen fälligen Vereinseitrage an den Verein nicht gezahlt, so ruht sein Stimmrecht.
- (5) Die Landesverbände und der Bundesverband der Deutsche Waldjugend teilen vor der Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen der Bundesgeschäftsstelle die Namen der Delegierten und deren Stellvertretungen sowie die auszuübenden Stimmrechte mit.

§ 13

Präsidium

(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- der Präsidentin/dem Präsidenten als Vorsitzende/Vorsitzender
- zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten als Stellvertreterinnen/Stellvertreter
- mindestens drei Beisitzerinnen/Beisitzern
- der Leiterin/dem Leiter der Abteilung des für die Forsten zuständigen Bundesministeriums
- der Bundesleiterin/dem Bundesleiter der Deutschen Waldjugend.

Das Präsidium kann eine Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums vornehmen.

(2) Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Präsidiums
- den Vorsitzenden der Landesverbände bzw. den von diesen gewählten Vertreterinnen/Vertretern
- einer/einem Forstbediensteten
- einer Forstwissenschaftlerin/einem Forstwissenschaftler
- einer Vertreterin/einem Vertreter der Arbeitskreisleitungen

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin/der Präsident und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten beschließt das Präsidium, wer die Präsidentin/den Präsidenten ständig vertritt. Die Aufsicht über die Bundesgeschäftsführerin/den Bundesgeschäftsführer und die Bundesgeschäftsstelle führt die Präsidentin/der Präsident.

(4) Das Präsidium leitet den Verein, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und koordiniert die Arbeit der Landesverbände und Arbeitskreise. Es ist vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung aufgrund Gesetzes oder aufgrund der Satzung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- die Erstellung von Haushaltsplan und Arbeitsprogramm,
- die Vorlage des Jahresabschlusses,
- die Aufnahme von Fördermitgliedern,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Das Präsidium unterrichtet regelmäßig das erweiterte Präsidium über seine Arbeit.

(5) Zu den Aufgaben des erweiterten Präsidiums gehören insbesondere:

- die Entscheidung über Bei- und Austritt zu oder aus anderen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene,
- die Berufung und Abberufung der Bundesgeschäftsführerin/des Bundesgeschäftsführers sowie die Abgabe der mit Berufung und Abberufung einhergehenden Erklärungen zum Abschluss oder zur Beendigung zugehöriger Dienstverträge.

(6) Das Präsidium kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Es ist mindestens einmal jährlich durch die Präsidentin/den Präsidenten schriftlich einzuberufen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens fünf Mitglieder des Präsidiums schriftlich verlangen.

(7) Die Wahl der nicht kraft Amtes bestimmten Präsidiumsmitglieder erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Kuratorium

(1) Das Präsidium kann zu seiner Beratung ein Kuratorium berufen. Diesem sollen Personen angehören, die im Sinne der Satzung von hervorragender Bedeutung sind. Den Vorsitz des Kuratoriums führt die Präsidentin/der Präsident.

- (2) Werden Mitglieder des Kuratoriums aufgrund ihrer Eigenschaft als Vertreterin/Vertreter einer Behörde, eines privaten Verbandes oder einer sonstigen privaten oder öffentlichen Einrichtung berufen, scheiden sie mit Verlust ihres Amtes bei der durch sie vertretenen Institution aus. Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums soll nicht größer als zwanzig sein.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Arbeitskreise

- (1) Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung, zur Durchführung fachübergreifender Fortbildungsveranstaltungen sowie zur Kontaktpflege zu nationalen und internationalen Verbänden und Dienststellen Arbeitskreise bilden. Die Mitglieder eines Arbeitskreises werden durch das Präsidium in die Arbeitskreise berufen.
- (2) Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen mit Zustimmung des Präsidiums aus ihrer Mitte eine Leiterin/einen Leiter.

§ 16

Bundesgeschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die von der Bundesgeschäftsführerin/vom Bundesgeschäftsführer geleitet wird.
- (2) Die Bundesgeschäftsführerin/der Bundesgeschäftsführer wird auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten vom erweiterten Präsidium berufen. Sie/er ist berechtigt, sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung zu tätigen und Dienstverträge zu schließen. Die Bundesgeschäftsführerin/der Bundesgeschäftsführer wird als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB tätig.
- (3) Das Präsidium regelt die Aufgaben und Befugnisse der Bundesgeschäftsführerin/des Bundesgeschäftsführers durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Bundesgeschäftsführerin/der Bundesgeschäftsführer ist berechtigt, ohne eigenes Stimmrecht an den Sitzungen des Präsidiums sowie an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 17

Geschäftsführungskonferenz

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Vereins, die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Landesverbände, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Deutschen Waldjugend sowie die Leiterinnen und Leiter der Arbeitskreise bilden die Geschäftsführungskonferenz. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) der Austausch von Erfahrungen und Informationen,
 - b) die Koordinierung von Vorhaben und Maßnahmen zwischen dem Verein, den Landesverbänden, der Deutschen Waldjugend und den Arbeitskreisen,
 - c) die Fortbildung,
 - d) die Vorbereitung und Ausarbeitung von Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit, und
 - e) die Ausarbeitung von Empfehlungen an das Präsidium.
- (2) Die Leitung der Geschäftsführungskonferenz obliegt der Bundesgeschäftsführerin/dem Bundesgeschäftsführer, die/der mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zu laden hat. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens fünf Mitglieder der Geschäftsführungskonferenz verlangen.

§ 18

Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen; dabei darf die Hälfte der nach dieser Satzung möglichen Stimmen nicht unterschritten werden. Sollten

Satzungsänderungen aufgrund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichtes oder der zuständigen Finanzbehörden notwendig sein oder werden, ist das Präsidium berechtigt, abweichend von vorstehender Regelung die zur Beseitigung der Beanstandung erforderlichen Änderungen der Satzung vorzunehmen. Über die erfolgte Satzungsänderung ist in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung zu informieren.

- (2) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Über diesen Punkt kann nur dann abgestimmt werden, wenn an der Abstimmung mindestens die Hälfte der nach der Satzung möglichen Stimmen teilgenommen haben. Ist weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Auflösung bestimmen kann.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das für die Forsten zuständige Bundesministerium, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. April 2023 in Berlin beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg in Kraft.